

MORITZ BLECKMANN

Nationale Grundrechte
im Anwendungsbereich
des Rechts der
Europäischen Union

Jus Internationale et Europaeum

47

Mohr Siebeck

Jus Internationale et Europaeum

herausgegeben von
Thilo Marauhn und Christian Walter

47



Moritz Bleckmann

Nationale Grundrechte im Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Die Kooperation des Grundrechtsschutzes in
der Europäischen Union unter Berücksichtigung
der besonderen Ausprägungen
des nationalen Grundrechtsschutzes

Mohr Siebeck

Moritz Bleckmann, geboren 1979; Studium der Rechtswissenschaft in Köln und Paris; Aufbaustudium Master of Arts in European Advanced Interdisciplinary Studies am College of Europe, Campus Natolin (Warschau); 2010 Promotion; Rechtsanwalt in Berlin.

e-ISBN PDF 978-3-16-151186-8

ISBN 978-3-16-150723-6

ISSN 1861-1893 (Jus Internationale et Europaeum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2011 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

À Pauline

Vorwort

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät hat diese Arbeit im Wintersemester 2009/2010 als Dissertation angenommen.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Professor Dr. *Thomas von Danwitz* für die Betreuung dieser Arbeit und ihre nachhaltige Förderung durch Anregungen, Hinweise und nicht zuletzt durch die Möglichkeit, im Frühjahr 2009 den 3. Europa-Gesprächen „Cadenabbia“ beizuwohnen. Am Comer See konnte ich wesentliche Erkenntnisse für die Fertigstellung meiner Arbeit gewinnen. Herzlich danken möchte ich ihm auch für die wertvollen Erfahrungen, die ich als Student und wissenschaftliche Hilfskraft an seinem Lehrstuhl sammeln konnte.

Herrn Professor Dr. *Stephan Hobe* danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Ebenso möchte ich Herrn Professor Dr. *Thilo Marauhn* und Herrn Professor Dr. *Christian Walter* für die Aufnahme meiner Arbeit in die Schriftenreihe „Jus Internationale et Europaeum“.

Danken möchte ich auch meinen ehemaligen Kolleginnen und Kollegen am Institut für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre für die sehr angenehme und freundschaftliche Arbeitsatmosphäre und die Unterstützung in Promotions- und Examenszeit.

Ein herzlicher Dank gilt meinen Eltern, die mein Studium bis zum heutigen Tage auf vielfältige Weise gefördert haben, und meiner ganzen Familie, die bei so mancher Feierlichkeit auf mich verzichten musste. Mein Dank richtet sich auch an die vielen Freunde, deren Unterstützung und Hilfe ich mir sicher sein konnte und kann, nicht nur in juristischen Problemfällen. Je tiens surtout à remercier *Pauline*, mon épouse, qui fut à mes côtés tout au long de ces longues études de droit et dont le soutien m'a été le plus précieux.

Köln, im Dezember 2010

Moritz Bleckmann

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXV
Einleitung.....	1
<i>A. Die Entwicklung des Grundrechtsschutzes in der Europäischen Union.....</i>	<i>2</i>
I. Der Schutz der Grundrechte als allgemeine Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts	3
II. Die Verpflichteten der Gemeinschaftsgrundrechte	5
III. Die dogmatischen Grundlagen der Grundrechtsjudikatur des EuGH.....	6
1. Der gemeinschaftsrechtliche Grundrechtsschutz gegenüber der Gemeinschaftsgewalt	7
2. Die Bindung der Mitgliedstaaten an die Gemeinschaftsgrundrechte	8
IV. Der Grundrechtsschutz nach dem Vertrag von Lissabon	10
<i>B. Die Koordination des Grundrechtsschutzes in der Europäischen Union unter Berücksichtigung seiner einzelstaatlichen Ausprägungen</i>	<i>11</i>
<i>C. Gegenstand und Gang der Untersuchung</i>	<i>13</i>
Teil 1: Die Bindung der Mitgliedstaaten an die Unionsgrundrechte im Anwendungsbereich des Unionsrechts	15
<i>A. Die Grundrechtsbindung der Mitgliedstaaten im Bereich des Europäischen Sekundärrechts – Verordnungen.....</i>	<i>17</i>
I. Die grundrechtskonforme Auslegung und Anwendung von Verordnungen	17

1. Die Anwendung und Auslegung von Verordnungen	18
2. Die Ausfüllung von sekundärrechtlichen Ermessensspielräumen.....	19
II. Die grundrechtskonforme Auslegung und Anwendung des kumulativ anwendbaren nationalen Rechts	19
III. Die normative Ergänzung von Verordnungen	21
IV. Die Argumente für eine Grundrechtsbindung bei der Durchführung von Verordnungen	22
V. Zwischenergebnis	24
 <i>B. Die Grundrechtsbindung der Mitgliedstaaten im Bereich des Europäischen Sekundärrechts – Richtlinien</i>	 24
I. Die Grundrechtsbindung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Richtlinien	25
1. Die Durchführung von Richtlinien im Allgemeinen	25
a. Die Pflicht zur grundrechtskonformen Richtlinienumsetzung....	26
b. Die Gemeinschaftsgrundrechte als Grenze der richtlinienkonformen Auslegung des nationalen Rechts	27
c. Die Argumente gegen und für eine Grundrechtsbindung bei der Durchführung von Richtlinien	28
aa. Die Ablehnung einer Grundrechtsbindung im Rahmen von sekundärrechtlichen Umsetzungsspielräumen	29
bb. Die gemeinschaftsrechtliche Veranlassung und die Bindung an das Richtlinienziel	30
cc. Die Durchführung von Richtlinien als Ausübung funktionaler Gemeinschaftsgewalt.....	31
2. Insbesondere die Grundrechtsbindung der Mitgliedstaaten im Bereich der sekundärrechtlichen Mindestharmonisierung	32
a. Die Rechtssache <i>Booker Aquacultur</i>	33
aa. Die Grundrechtsprüfung durch den Generalanwalt und durch den Europäischen Gerichtshof	34
bb. Die Möglichkeit einer Grundrechtsbindung im Bereich der Mindestharmonisierung	34
b. Die Rechtssache <i>Karner</i>	35
aa. Die Entscheidung des Gerichtshofs	36
(1) Die Vereinbarkeit von § 30 Abs. 1 UWG mit der Richtlinie 84/450/EWG	37
(2) Die Vereinbarkeit von § 30 Abs. 1 UWG mit der Warenverkehrsfreiheit	37
(3) Die Vereinbarkeit von § 30 Abs. 1 UWG mit der Meinungsfreiheit	37
bb. Die Einordnung der Grundrechtsprüfung in der Rechtssache <i>Karner</i>	38
(1) Die Warenverkehrsfreiheit als möglicher Anknüpfungspunkt für die Grundrechtsprüfung	38

(2) Artikel 7 der Richtlinie 84/450/EWG als möglicher Anknüpfungspunkt für die Grundrechtsprüfung	39
(3) Mögliche Rückschlüsse auf die Grundrechtsbindung im Falle der Mindestharmonisierung	39
c. Die Rechtfertigung einer umfassenden Grundrechtsbindung im Bereich der sekundärrechtlichen Mindestharmonisierung....	41
aa. Argumente für eine Anwendung der Gemeinschaftsgrundrechte.....	41
bb. Die Rechtsprechung zur Anwendbarkeit des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Bereich der Mindestharmonisierung	42
(1) Die Ablehnung einer Prüfung der Verhältnismäßigkeit in den Rechtssachen <i>Borsana</i> und <i>Deponiezweckverband Eiterköpfe</i>	43
(2) Das Erfordernis einer Vereinbarkeit mit dem Vertrag	44
(3) Das Fehlen eines entgegenstehenden Rechtsgrundsatzes als Bezugspunkt für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung	45
cc. Zwischenergebnis – Die weitgehende Unabhängigkeit der Grundrechtsbindung von der inhaltlichen Ausgestaltung des Sekundärrechtsakts	46
3. Die rechtsaktspezifischen Voraussetzungen für die Grundrechtsbindung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Richtlinien	47
a. Die Grundrechtsbindung nach Ablauf der Umsetzungsfrist	47
b. Die Grundrechtsbindung vor Ablauf der Umsetzungsfrist	48
aa. Die Richtlinienumsetzung vor der Zeit.....	49
bb. Vorwirkungen von Richtlinien.....	51
II. Kompetenzrechtliche Grenzen der Grundrechtsbindung der Mitgliedstaaten.....	53
1. Gemeinschaftsrechtlicher Grundrechtsschutz durch Sekundärrechtssetzung?	53
a. Rechtssetzungskompetenzen der Gemeinschaft im Bereich des Grundrechtsschutzes	54
aa. Die Ablehnung einer allgemeinen Kompetenz auf dem Gebiet der Menschenrechte im Gutachten 2/94 zum EMRK-Beitritt	54
bb. Die Zulässigkeit des sekundärrechtlichen Grundrechtsschutzes bei der Ausübung der bestehenden Sachkompetenzen der Gemeinschaft	55
(1) Der Grundrechtsschutz im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft	56
(2) Die sekundärrechtlichen Gewährleistung von Grundrechtsschutz zur Realisierung des Binnenmarktes am Beispiel der Richtlinie 95/46/EG	57
b. Die Grenzen der Rechtssetzungskompetenz und ihre Auswirkung auf die Anwendung des sekundären Gemeinschaftsrechts	59
aa. Die sachliche Ausgangslage in den Rechtssachen <i>Österreichischer Rundfunk</i> und <i>Lindqvist</i>	60
(1) Datenverarbeitung in Zusammenhang mit einer hoheitlichen Tätigkeit in der Rechtssache <i>Österreichischer Rundfunk</i>	60

(2) Datenverarbeitung im Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Rechtssache <i>Lindqvist</i>	60
bb. Die Schlussanträge von Generalanwalt <i>Tizzano</i>	61
cc. Die Entscheidungen des EuGH in den Rechtssachen <i>Österreichischer Rundfunk und Lindqvist</i>	62
dd. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Gemeinschaftsgrundrechte im Wege der Sekundärrechtssetzung.....	63
2. Die Grundrechtsbindung der Mitgliedstaaten bei der Anwendung des nationalen Verfahrensrechts zur Durchführung von Richtlinien	64
a. Die Rechtssache <i>Steffensen</i>	66
aa. Die unmittelbare Anwendbarkeit des Rechts auf ein Gegengutachten	67
bb. Der Verstoß gegen das Recht auf ein Gegengutachten und das prozessrechtliche Verwertungsverbot.....	67
b. Die Gemeinschaftsgrundrechte als zusätzliche Grenze der mitgliedstaatlichen Verfahrensautonomie.....	69
aa. Die Rechtfertigung der Grundrechtsbindung bei der verfahrensrechtlichen Durchführung des Gemeinschaftsrechts	69
bb. Das Verhältnis zwischen Effektivitätsgrundsatz, Artikel 6 EMRK und dem nationalen Gerichtsverfahrensrecht.....	71
III. Zwischenergebnis	73
C. Die Grundrechtsbindung der Mitgliedstaaten im Bereich des Europäischen Sekundärrechts – die Rechtssetzungsinstrumente der PJZS und GASP.....	74
I. Die verbindlichen Wirkungen von Gemeinsamen Standpunkten und Rahmenbeschlüssen in den Mitgliedstaaten.....	75
1. Rahmenbeschlüsse (Artikel 34 Abs. 2 lit. b) EUV a.F.).....	76
2. Gemeinsame Standpunkte (Artikel 34 Abs. 2 lit. a) EUV a.F.).....	78
II. Die Grundrechtsbindung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung des sekundären Unionsrechts im Bereich der PJZS.....	78
III. Die Grundrechtsbindung der Mitgliedstaaten im Bereich der GASP	81
D. Die Grundrechtsbindung der Mitgliedstaaten im Bereich der Grundfreiheiten	82
I. Die Bedeutung der Gemeinschaftsgrundrechte für die Rechtfertigung nationaler Eingriffe in die Grundfreiheiten.....	82
1. Die Wahrung der Gemeinschaftsgrundrechte als Voraussetzung für die Rechtfertigung nationaler Grundfreiheitseingriffe	83
2. Der Grundrechtsschutz als eingriffsrechtfertigendes Interesse.....	86
a. Die Anerkennung des Grundrechtsschutzes als rechtfertigendes Interesse.....	86
aa. Die ausweichende Entscheidung in der Rechtssache <i>Grogan</i>	86

bb. Die mittelbare Berücksichtigung der Meinungsfreiheit in den Entscheidungen zur Pluralismussicherung	88
cc. Die Anerkennung des Grundrechtsschutzes als rechtfertigendes Interesse in der Rechtssache <i>Schmidberger</i>	89
b. Die Einordnung des Grundrechtsschutzes in die Dogmatik der Grundfreiheiten	90
c. Die Grundrechtsausnahme als Unterfall der Bindung an die Gemeinschaftsgrundrechte	92
aa. Keine gemeinschaftsrechtliche Pflicht zur Beschränkung der Grundfreiheiten zum Schutz der Grundrechte	93
bb. Die gemeinschaftliche Kontrolle nationaler Maßnahmen zum Schutz der Grundrechte	94
(1) Das Erfordernis einer gemeinschaftsrechtlichen Anerkennung des geschützten Grundrechts	94
(2) Die Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit	95
cc. Zwischenergebnis – Die begrenzte Bindungsintensität bei grundrechtsbedingten Eingriffen in die Grundfreiheiten	96
II. Der Grundfreiheitseingriff als Voraussetzung für die Anwendung der Gemeinschaftsgrundrechte	97
1. Die Rechtssache <i>Carpenter</i>	98
a. Die Entscheidung des Gerichtshofs	99
b. Die Bewertung der Grundrechtsprüfung in der Rechtssache <i>Carpenter</i>	100
aa. Die Grundrechtsbeeinträchtigung als Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit	101
bb. Die eingriffsunabhängige Grundrechtsprüfung	102
cc. Die Rechtfertigung der <i>Carpenter</i> -Entscheidung in der besonderen Binnenmarktrelevanz des Grundrechts auf Achtung des Familienlebens	103
2. Die Rechtssache <i>Karner</i>	105
a. Die Auslegung der Rechtssache <i>Karner</i> im Lichte der Rechtssachen <i>Familiapress</i> und <i>Carpenter</i>	106
b. Argumente gegen eine eingriffsunabhängige Grundrechtsprüfung in der Rechtssache <i>Karner</i>	107
c. Die Fortgeltung des Eingriffserfordernisses im Grundsatz	108
III. Die Argumente für und gegen eine Grundrechtsbindung im Bereich der Grundfreiheiten	109
1. Die Ablehnung einer Grundrechtsbindung	110
2. Die Argumente für eine Grundrechtsbindung	111
IV. Zwischenergebnis	114
 E. Die Unionsbürgerschaft und der Grundrechtsschutz in der Europäischen Union	 114
I. Unionsbürgerstatus und Grundrechtsschutz	115

II. Die grundrechtlichen Gewährleistungsinhalte der besonderen Unionsbürgerrechte	116
1. Das allgemeine Freizügigkeitsrecht gemäß Artikel 21 AEUV (ex-Artikel 18 EGV).....	117
a. Die Pflichten des Aufnahmemitgliedstaates	117
b. Die Pflichten des Herkunftsmitgliedstaates.....	119
2. Das allgemeine Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 18 AEUV (ex-Artikel 12 EGV).....	120
III. Mögliche Ansatzpunkte für eine Grundrechtsbindung der Mitgliedstaaten bei Eingriffen in Unionsbürgerrechte.....	121
IV. Zwischenergebnis.....	123
 <i>F. Zusammenfassende Betrachtung: Die normativen Grundlagen der Bindung der Mitgliedstaaten an die Grundrechte der Europäischen Union.....</i>	
I. Die Grundrechtsbindung bei der Erfüllung sekundärrechtlicher Pflichten.....	124
1. Grundrechtsbindung der Mitgliedstaaten und die Rechtssetzungskompetenzen der Europäischen Union	125
2. Verbindlichkeit und unmittelbare Anwendbarkeit des Sekundärrechts	127
3. Sekundärrechtliche Regelungsdichte und inhaltliche Determinations des mitgliedstaatlichen Handelns.....	128
4. Der sachliche Anwendungsbereich des Sekundärrechtsakts.....	129
II. Die Pflicht zur Beachtung der Unionsgrundrechte bei der Beschränkung primärrechtlich gewährleisteter Rechte.....	131
 <i>G. Ausblick: Die Grundrechtsbindung der Mitgliedstaaten nach dem Vertrag von Lissabon.....</i>	
I. Die Bedeutung von Artikel 51 GRCh für die Grundrechts- bindung der Mitgliedstaaten nach der Grundrechte-Charta	134
1. Der Wortlaut von Artikel 51 Abs. 1 S. 1 GRCh.....	135
a. Der mögliche Wortsinn des Begriffs der „Durchführung“ des Unionsrechts.....	135
b. Der Begriff der „Durchführung“ des Unionsrechts im Lichte der Grundrechtsjudikatur des EuGH.....	136
2. Die Entstehungsgeschichte von Artikel 51 Abs. 1 S. 1 GRCh.....	137
a. Die Entstehung von Artikel 51 Abs. 1 S. 1 GRCh im Dialog zwischen Präsidium und Grundrechtekonvent	139

b. Die Berücksichtigung der Grundrechtsjudikatur des EuGH in den Erläuterungen des Präsidiums	142
c. Zwischenergebnis	144
3. Die systematische Auslegung von Artikel 51 Abs. 1 S. 1 GRCh	144
4. Zwischenergebnis	145
II. Die Verantwortung des EuGH für die Konkretisierung und die Konturierung des Geltungsbereichs der Grundrechte-Charta	146

Teil 2: Die Pflicht zur Achtung der nationalen Grundrechte und der Gewährleistungen der EMRK im Anwendungsbereich des Unionsrechts

149

<i>A. Der Schutz der Grundrechte im Anwendungsbereich des Unionsrechts aus Sicht der Mitgliedstaaten</i>	150
I. Der Schutz der Grundrechte im Anwendungsbereich des Unionsrechts aus deutscher Sicht	151
1. Die Anforderungen des Grundgesetzes an den Grundrechtsschutz in der Gemeinschaftsrechtsordnung	152
a. Die Entwicklung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	152
b. Die Gewährleistung eines „im Wesentlichen vergleichbaren“ Grundrechtsschutzes auf europäischer Ebene	155
aa. Die Forderung nach einem „im Wesentlichen vergleichbaren“ Grundrechtsschutz	155
bb. Die widerlegbare Vermutung eines „im Wesentlichen vergleichbaren“ Grundrechtsschutzes	157
cc. Der Vorbehalt einer Kontrolle des Anwendungsbereichs der Grundrechte-Charta	159
dd. Zwischenergebnis	161
2. Die verfassungsgerichtliche Kontrolle von innerstaatlichen Vollzugs- und Umsetzungsakten	161
a. Der <i>Emissionshandel</i> -Beschluss des Bundesverfassungsgerichts	162
b. Die Anwendung der deutschen Grundrechte allein im Rahmen von sekundärrechtlichen Ermessensspielräumen	164
3. Die Erfüllung der grundgesetzlichen Anforderungen an den Grundrechtsschutz in der Europäischen Union in den Bereichen der PJZS und der GASP	167

a. Die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	167
b. Die Übertragbarkeit der <i>Solange II</i> -Rechtsprechung auf die PJZS und die GASP.....	168
aa. Das Umsetzungserfordernis und der Ausschluss unmittelbarer Wirkung	169
bb. Die Anforderungen der <i>Solange II</i> -Rechtsprechung an den Grundrechtsschutz im Bereich der GASP und der PJZS.....	170
(1) Die Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen.....	170
(2) Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik.....	172
4. Zwischenergebnis	172
II. Der Schutz der Grundrechte im Anwendungsbereich des Unionsrechts aus französischer Sicht	172
1. Die Rechtsprechung des Conseil constitutionnel	175
a. Die präventive verfassungsgerichtliche Kontrolle des europäischen Primärrechts nach Artikel 54 CF.....	175
aa. Die Verfassung als Prüfungsmaßstab der präventiven Vertragskontrolle	175
(1) Die „conditions essentielles à la souveraineté nationale“	176
(2) Die geringe Bedeutung des Grundrechtsschutzes	177
bb. Die immunité constitutionnelle des traités ratifiés	178
cc. Die mangelnde Bewältigung grundrechtlicher Konfliktlagen	179
b. Die mittelbare verfassungsgerichtliche Kontrolle des europäischen Sekundärrechts	181
aa. Die Einschränkung des Prüfungsmaßstabs auf ausdrücklich entgegenstehende Bestimmungen der Verfassung	183
bb. Die weitere Einschränkung des Prüfungsmaßstabs auf identitätstragende Verfassungsgrundsätze	185
cc. Die Reichweite des Vorbehalts zugunsten identitätstragender Verfassungsgrundsätze	186
2. Die Rechtsprechung des Conseil d’Etat.....	189
a. Die <i>Arcelor</i> -Entscheidung des Conseil d’Etat	191
b. Die Bewertung der <i>Arcelor</i> -Entscheidung.....	192
aa. Das Zurücktreten des nationalen Grundrechtsschutzes	192
bb. Das Erfordernis einer effektiven Gewährleistung der nationalen Grundrechte im Gemeinschaftsrecht	193
cc. Die Einrichtung eines Dialogs in Grundrechtsfragen mit dem Gemeinschaftsrichter.....	196
3. Zwischenergebnis	198
III. Zusammenfassende Betrachtung unter Berücksichtigung der Rechtslage in weiteren Mitgliedstaaten	198
1. Der Vorrang der nationalen Verfassung und der begrenzte Verfassungsvorbehalt.....	199
a. Der begrenzte Vorbehalt zugunsten der nationalen Verfassung	200
aa. Die Entwicklung der Rechtsprechung in den Mitgliedstaaten.....	200

bb. Die verfassungsgerichtliche Kontrolle von innerstaatlichen Vollzugs- und Umsetzungsakten	202
b. Die nationale Kontrolle der übertragenen Zuständigkeiten.....	204
2. Die nationalen Verfassungsvorbehalte in ihrer Anwendung durch die nationalen Verfassungsgerichte	206
a. Die Gründe für den überwiegend hypothetischen Charakter der nationalen Verfassungsvorbehalte	207
aa. Die institutionelle Ausgestaltung der Verfassungsgerichtsbarkeit	207
bb. Die ausschließlich präventive Prüfung internationaler Verträge am Maßstab der nationalen Verfassung	208
cc. Die inhaltliche Beschränkung auf die Kernprinzipien der nationalen Verfassungen	209
b. Die Vermeidung von Normkonflikten durch die konforme Auslegung des nationalen Verfassungsrechts	212
3. Die gerichtliche Kooperation in der europäischen Grundrechtsordnung	214
a. Die Notwendigkeit eines richterlichen Dialogs in Grundrechtsfragen.....	214
b. Die Vorlagepraxis der mitgliedstaatlichen Gerichte und ihre tatsächliche Bedeutung für den Grundrechtsschutz in der Europäischen Union	215
 <i>B. Die Bedeutung der EMRK für den nationalen Grundrechtsschutz im Anwendungsbereich des Unionsrechts</i>	 219
I. Die Europäische Menschenrechtskonvention in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten	219
1. Die Bedeutung der EMRK für den nationalen Grundrechtsschutz	220
2. Die nationale Verfassung als Rahmen und Grenze für die innerstaatliche Gewährleistung der Konventionsrechte	222
a. Der Schutz der Konventionsrechte gegenüber den Akten der Legislative	222
b. Die materiellen verfassungsrechtlichen Grenzen für die innerstaatliche Gewährleistung der Konventionsrechte.....	225
3. Zwischenergebnis	226
II. Die völkerrechtliche Pflicht zur Wahrung der Konventions- rechte bei der Durchführung des Unionsrechts	226
1. Die Entscheidung <i>M&Co./Deutschland</i> der Menschenrechtskommission	227
2. Die Rechtsprechung des EGMR zum Grundrechtsschutz in der Gemeinschaft.....	228
a. Die bisherige Rechtsprechung des EGMR.....	229
b. Die <i>Bosphorus</i> -Entscheidung des EGMR.....	230

c. Die Vermutung eines gleichwertigen Grundrechtsschutzes in der Gemeinschaft durch den EGMR.....	232
aa. Die abstrakte Gleichwertigkeit des Grundrechtsschutzes in der Gemeinschaft	232
(1) Das Kriterium der Gleichwertigkeit.....	233
(2) Die materiell-rechtlichen und die verfahrensrechtlichen Anforderungen an den Grundrechtsschutz	233
bb. Die Vermutung der Konventionskonformität und ihre Widerlegbarkeit im Einzelfall.....	235
(1) Die Differenzierung zwischen gebundenen und Ermessensentscheidungen.....	235
(2) Die Widerlegbarkeit der Vermutung im Einzelfall	236
(3) Der Nachweis eines offensichtlich unzureichenden Grundrechtsschutzes	236
(4) Zwischenergebnis	238
3. Die Perspektive eines Beitritts der Europäischen Union zur EMRK.....	238
 C. Zusammenfassung: Der gemeinsame Anwendungsbereich der Unionsgrundrechte, der nationalen Grundrechte und der Gewährleistungen der EMRK	239

Teil 3: Der maßgebliche Schutzstandard im Anwendungsbereich des Unionrechts..... 243

A. Die Bestimmungen des Grundrechtsstandards der Europäischen Union auf der Grundlage der gemeinsamen Verfassungstraditionen und der EMRK.....	244
I. Der Status als Rechtserkenntnisquellen für den Grundrechtsschutz in der Europäischen Union	244
1. Die Methode der wertenden Rechtsvergleichung.....	246
2. Die Ermittlung des optimalen Grundrechtsstandards als Ziel der wertenden Rechtsvergleichung	247
II. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu den Gemeinschaftsgrundrechten	248
1. Die Bedeutung der gemeinsamen Verfassungstraditionen in der Grundrechtsjudikatur des Europäischen Gerichtshofs	249
a. Die Orientierung an den Gemeinsamkeiten der nationalen Grundrechtsordnungen	250
b. Der Rückgriff auf die EMRK bei divergierenden nationalen Schutzstandards	251

c. Keine Berücksichtigung einzelstaatlicher Grundrechtsstandards	253
2. Die Bedeutung der EMRK in der Grundrechtsjudikatur des Europäischen Gerichtshofs	254
a. Die EMRK als zentrale Erkenntnisquelle für den Grundrechtsschutz in der Europäischen Union	254
b. Die Kohärenz des Grundrechtsschutzes in der Europäischen Union und nach der EMRK trotz fortbestehender Schutzunterschiede	257
aa. Divergenzen zum konventionsrechtlichen Grundrechtsschutz in der Rechtsprechung des EuGH	258
(1) Der grundrechtliche Schutz von Geschäftsräumen	258
(2) Das Aussageverweigerungsrecht im gemeinschaftlichen Kartellverfahren	262
bb. Die Unbeachtlichkeit fortbestehender Schutzunterschiede nach der <i>Bosphorus</i> -Entscheidung des EGMR	266
III. Die Rechtslage nach dem Vertrag von Lissabon	267
1. Die künftige Bedeutung des nationalen Grundrechtsschutzes	268
a. Die Auslegung der Charta im Einklang mit den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen (Artikel 52 Abs. 4 GRCh)	268
b. Keine Verankerung des höchsten mitgliedstaatlichen Schutzniveaus nach Artikel 53 GRCh	270
aa. Der Wortlaut von Artikel 53 GRCh	270
bb. Der systematische Zusammenhang von Artikel 53 GRCh	271
cc. Der historische Normzweck von Artikel 53 GRCh	272
dd. Zwischenergebnis	273
c. Die Berücksichtigung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten nach Artikel 52 Abs. 6 GRCh	274
aa. Die Entstehungsgeschichte von Artikel 52 Abs. 6 GRCh	274
bb. Der systematische Zusammenhang von Artikel 52 Abs. 6 GRCh	275
cc. Der dezentrale Schutz einzelner Unionsgrundrechte nach Maßgabe des nationalen Rechts	276
dd. Zwischenergebnis	278
2. Die künftige Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention	278
a. Die Kongruenzklausel des Artikels 52 Abs. 3 GRCh	279
aa. Die materielle Anbindung des Grundrechtsschutzes nach der Grundrechte-Charta an die EMRK	279
bb. Das Erfordernis eines Entsprechens der Konventions- und Charta-Rechte	281
cc. Die Zulässigkeit eines weitergehenden Schutzes	284
dd. Zwischenergebnis	284
b. Die Perspektive eines Beitritts der Europäischen Union zur EMRK	285

IV. Schlussfolgerung – Die Bestimmung eines kohärenten Grundrechtsstandards nur im Verhältnis zur EMRK	285
<i>B. Die Verdrängung des nationalen Grundrechtsschutzes durch den Vorranganspruch des Rechts der Union</i>	<i>286</i>
I. Der Vorrang des Gemeinschaftsrechts und der Vorranganspruch des Unionsrechts	287
II. Der Vorranganspruch des Unionsrechts und der nationale Grundrechtsschutz	289
1. Die Verdrängung eines zu schwachen Grundrechtsschutzes durch die vorrangige Pflicht zur Achtung der Unionsgrundrechte	290
2. Die Verdrängung eines schutzstärkeren Grundrechtsschutzes durch vorrangiges Sekundärrecht oder konkurrierende Grundfreiheiten und Unionsgrundrechte	291
3. Die verbleibenden Möglichkeiten zur Berücksichtigung nationaler Grundrechte	293
III. Der Vorranganspruch des Unionsrechts und der nationale Grundrechtsschutz – die Perspektive des Vertrags von Lissabon ..	293
1. Artikel 53 GRCh als Ausnahme vom Vorrangprinzip zugunsten eines stärkeren Grundrechtsstandards auf nationaler Ebene?	294
a. Der Wortlaut von Artikel 53 GRCh	295
b. Die Entstehungsgeschichte von Artikel 53 GRCh	296
c. Artikel 53 GRCh als Gebot zur Optimierung des unionsrechtlichen Grundrechtsschutzes im europäischen Mehrebenensystem	297
2. Die Unanwendbarkeit des Vorrangs des Unionsrechts in den Fällen des Artikels 52 Abs. 6 GRCh	299
3. Zwischenergebnis	302
<i>C. Die bedingte Dezentralisierung des Grundrechtsschutzes im Anwendungsbereich des Unionsrechts</i>	<i>302</i>
I. Die eingeschränkte Kontrolle nationaler Abwägungsentscheidungen in der jüngeren Rechtsprechung des EuGH	304
1. Die Abwägung zwischen Grundrechten und Grundfreiheiten	304
a. Die Rechtssache <i>Schmidberger</i>	305
aa. Das Erfordernis einer umfassenden Abwägung von Grundrechten und Grundfreiheiten	305
bb. Die eingeschränkte Verhältnismäßigkeitskontrolle	306
cc. Die <i>Schmidberger</i> -Entscheidung und der nationale Grundrechtsschutz	307

b. Die Rechtssache <i>Omega</i>	308
aa. Der Verstoß gegen die Menschenwürde als Gefahr für die öffentliche Ordnung	309
bb. Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zum Schutz der Menschenwürde.....	310
cc. Die <i>Omega</i> -Entscheidung und der nationale Grundrechtsschutz	310
(1) Die mögliche Berücksichtigung der nationalen Grundrechte	311
(2) Die Maßgeblichkeit des nationalen Schutzstandards.....	312
(3) Die fehlende Bestimmung eines gemeinschaftlichen Schutzstandards und die Unanwendbarkeit des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts	313
c. Die Rechtssache <i>Viking</i>	314
aa. Die Entscheidung des Gerichtshofs	315
(1) Die Arbeitskampfmaßnahmen der FSU	315
(2) Das Rundschreiben der ITF	316
bb. Die <i>Viking</i> -Entscheidung und der nationale Grundrechtsschutz.....	316
(1) Die eingeschränkte Kontrolle der Arbeitskampfmittel	317
(2) Die Maßgeblichkeit des nationalen Schutzstandards.....	318
(3) Die Deutung der <i>Viking</i> -Entscheidung unter Berücksichtigung von Artikel 28 GRCh	318
d. Die Rechtssache <i>Laval</i>	320
aa. Die Rechtfertigung der Arbeitskampfmaßnahmen aufgrund der Entsende-Richtlinie 96/71/EG	320
(1) Die Verhandlungen über den Arbeitslohn	321
(2) Die Verhandlungen über den Batarifvertrag.....	321
bb. Die Vereinbarkeit der Arbeitskampfmaßnahmen mit der Dienstleistungsfreiheit	322
cc. Die <i>Laval</i> -Entscheidung und der nationale Grundrechtsschutz	323
(1) Die eingeschränkte Kontrolle der Arbeitskampfmittel.....	323
(2) Die umfassende Überprüfung der Streikziele	323
e. Zwischenergebnis	324
2. Der Ausgleich zwischen kollidierenden Grundrechten bei der Durchführung des europäischen Sekundärrechts	325
a. Die Rechtssache <i>Lindqvist</i>	326
aa. Die Entscheidung des Gerichtshofs	327
(1) Der Interessenausgleich auf gemeinschaftlicher und auf nationaler Ebene.....	327
(2) Die Pflicht der Mitgliedstaaten zur Herstellung eines angemessenen Interessenausgleichs.....	327
bb. Die <i>Lindqvist</i> -Entscheidung und der nationale Grundrechtsschutz.....	328
(1) Die Abgrenzung der Verantwortung für den Ausgleich konfligierender Grundrechte	328
(2) Die mögliche Berücksichtigung des nationalen Grundrechtsschutzes	329
b. Die Rechtssache <i>Promusicae</i>	330
aa. Die Entscheidung des Gerichtshofs	331
(1) Der Interessenausgleich auf gemeinschaftlicher und auf nationaler Ebene.....	332

(2) Die Pflicht der Mitgliedstaaten zur Herstellung eines angemessenen Interessensausgleichs	332
bb. Die <i>Promusicae</i> -Entscheidung und der nationale Grundrechtsschutz...	333
(1) Das Verhältnis zwischen der gemeinschaftlichen und der nationalen Abwägungsentscheidung	333
(2) Die Abwägung unter Berücksichtigung der nationalen Grundrechte ...	334
c. Zwischenergebnis	335
3. Schlussfolgerung – Umfassende Grundrechtsbindung aber differenzierte Grundrechtsanwendung	336
II. Dogmatische Grundlagen und Reichweite eines dezentralen und differenzierten Grundrechtsschutzes im Anwendungsbereich des Unionsrechts.....	337
1. Die geteilte Verantwortung für die normative Ausgestaltung des Grundrechtsschutzes im Anwendungsbereich des Unionsrechts	338
a. Der Vorrang der grundrechtlichen Wertungsentscheidungen des europäischen Gesetzgebers.....	338
aa. Unionsrechtlich nicht geregelte Sachverhalte.....	339
bb. Sekundärrechtliche Umsetzungsspielräume.....	340
cc. Zwingende sekundärrechtliche Vorgaben und die abschließende Bewertung der grundrechtlichen Konfliktlage	341
(1) Die Rechtssache <i>Roquette Frères</i>	342
(2) Die Rechtssache <i>Ordre des barreaux francophones et germanophone</i>	343
dd. Zwischenergebnis	345
b. Die Rücknahme der gerichtlichen Kontrolle von Maßnahmen zum Schutz der Grundrechte.....	346
aa. Die verfassungsgerichtliche Kontrolle von Maßnahmen zum Schutz der Grundrechte in den Mitgliedstaaten	347
(1) Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	347
(2) Die Rechtsprechung des Conseil constitutionnel.....	349
(3) Schlussfolgerung – Die eingeschränkte gerichtliche Kontrolle der normativen Ausgestaltung der Grundrechtsordnung.....	351
bb. Die Rechtsprechung des EuGH	352
(1) Die eingeschränkte Kontrolle nationaler Maßnahmen zum Schutz der Grundrechte	353
(2) Die umfassende Kontrolle der unionsrechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums zum Schutz der Grundrechte.....	354
c. Die Akzeptanz unterschiedlicher Abwägungsergebnisse und ihre Bedeutung für die Koordination des Grundrechtsschutzes in der Europäischen Union.....	355
2. Die Einbeziehung nationaler Grundrechtsstandards in unionsrechtliche Interessensabwägungen	357
a. Der dezentrale Schutz einzelner Unionsgrundrechte nach Maßgabe des nationalen Rechts und seine Folgen	359

b. Dogmatische Grundlagen und Reichweite der Einbeziehung nationaler Grundrechtsstandards in unionsrechtliche Interessensabwägungen	361
aa. Einzelstaatliche Grundrechtsstandards in der Rechtsprechung des EGMR – die <i>margin-of-appreciation</i> -Doktrin	362
(1) Die unterschiedliche Ausgestaltung der nationalen Rechtsordnung	363
(2) Die Bewältigung schwieriger gesellschaftspolitischer Fragen mit einem starken moralischen oder religiösen Einschlag	364
(3) Zwischenergebnis	365
bb. Einzelstaatliche Schutzstandards in der Rechtsprechung des EuGH	366
(1) Übernahme des konventionsrechtlichen Beurteilungsspielraums	366
(2) Einzelstaatliche Wert- und Moralvorstellungen in der Dogmatik der Grundfreiheiten	367
(a) Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit und Ordnung....	367
(b) Nationale Entscheidungen in sozial- und gesellschaftspolitisch sensiblen Fragen	368
(3) Der Schutz der menschlichen Gesundheit und des Lebens	370
(4) Zwischenergebnis	371
cc. Einzelstaatliche Grundrechtsstandards in der Grundrechte-Charta – die von Artikel 52 Abs. 6 GRCh erfassten Grundrechte	371
dd. Zwischenergebnis – Kriterien für die Maßgeblichkeit einzelstaatlicher Grundrechtsstandards.....	373
(1) Kein einheitlicher oder vereinheitlichter Grundrechtsstandard auf europäischer Ebene.....	374
(2) Maßnahmen mit starkem Bezug zu grundlegenden gesellschaftlichen Moral- und Wertvorstellungen.....	374
(3) Die Höchststrangigkeit der geschützten Rechtsgüter.....	375
(4) Die Verweise in einzelnen Charta-Rechten auf die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten	376
c. Die Koordination des Grundrechtsschutzes in der Europäischen Union durch eine begrenzte Einbeziehung nationaler Schutzstandards.....	376
III. Zwischenergebnis: Nationale Grundrechte im Anwendungsbereich des Unionsrechts und die Koordination des Grundrechtsschutzes.....	379
1. Nationale Grundrechte im Anwendungsbereich des Unionsrechts	379
2. Bewertung mit Blick auf die notwendige Koordination des Unionsrechts mit den Erfordernissen des nationalen Grundrechtsschutzes	380
 D. Ergebnis: Die im Anwendungsbereich des Unionsrechts umfassende aber differenzierte Anwendung der Unionsgrundrechte	 383

Praktische Zusammenfassung: Die Koordination des Grundrechtsschutzes im Anwendungsbereich des Unionsrechts aus Sicht des nationalen Richters	385
<i>A. Die Grundrechtsbindungen in der konkreten</i>	
<i>Entscheidungssituation</i>	387
I. Die Bindung an die Unionsgrundrechte	387
II. Die Bindung an die nationalen Grundrechte	387
III. Die Bindung an die EMRK	391
IV. Zwischenergebnis	392
<i>B. Der maßgebliche Schutzstandard in der konkreten</i>	
<i>Entscheidungssituation</i>	392
I. Die kongruente Bestimmung des unionsrechtlichen Grundrechtsstandards	393
II. Die Verdrängung des nationalen Grundrechtsschutzes durch vorrangiges Unionsrecht	394
III. Die Möglichkeit einer Berücksichtigung der nationalen Grundrechte nach der differenzierten Abwägungslösung des EuGH	396
1. Die differenzierte Abwägungslösung des EuGH	396
a. Die Berücksichtigung der Wertungen der nationalen Grundrechtsordnung im Rahmen unionsrechtlicher Interessensabwägungen	396
b. Die Einstellung nationaler Grundrechtsstandards in unionsrechtliche Abwägungsentscheidungen	397
2. Die praktische Anwendung der differenzierten Abwägungslösung	399
<i>C. Ergebnis</i>	401
 Zusammenfassung der Ergebnisse	 403
Literaturverzeichnis	411
Sachverzeichnis	427

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BezBegrBVG	Österreichisches Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOE	Boletín Oficial del Estado, Amtsblatt des spanischen Staates
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
Cah. Cons. const.	Cahiers du Conseil constitutionnel
CC	Conseil constitutionnel français, französischer Verfassungsrat
CCass	Cour de Cassation
CE	Conseil d'Etat français, französischer Staatsrat
CF	Constitution française, französische Verfassung vom 4. Oktober 1958
CML Rev.	Common Market Law Review
CMLR	Common Market Law Reports
ders.	derselbe
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DVBt.	Deutsches Verwaltungsblatt
E.H.R.L.R.	European Human Rights Law Review
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EGV a.N.	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bei alter Nummerierung.
EL	Ergänzungslieferung
EL Rev.	European Law Review
ELJ	European Law Journal
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EPL	European Public Law
EU	Europäische Union
EuConst	European Constitutional Law <i>Review</i>
EuG	Europäisches Gericht erster Instanz, Gericht
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuR	Europarecht

EUV a.F./n.F.	Vertrag über die Europäische Union in der bis zum/nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon geltenden Fassung
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Generalanwalt am Gerichtshof der Europäischen Union
GAJA	Entscheidungssammlung Les grands arrêts de la jurisprudence administrative
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GDCC	Entscheidungssammlung Les grandes décisions du Conseil constitutionnel
GewArch	Gewerbearchiv
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
GLJ	German Law Journal
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
HGR	Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa
HRLJ	Human Rights Law Journal
HStR	Handbuch des Staatsrechts
i.E.	Im Ergebnis
ICLQ	The International and Comparative Law Quarterly
IPE	Handbuch Ius Publicum Europaeum
JCP A	La Semaine juridique, Edition Administrations et collectivités territoriales
JCP G	La Semaine juridique, Edition générale
JO	Journal Officiel de la République française
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
lit.	litera
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
PJZS	Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
RDUE	Revue du Droit de l'Union Européenne
Rec.	Amtliche Sammlung von Gerichtsentscheidungen (EGMR und CE)
Rec. Dalloz	Recueil Dalloz
RFDA	Revue Française de Droit Administratif
RIDC	Revue Internationale de Droit Comparé
RMC	Revue du Marché Commun et de l'Union européenne
Rn.	Randnummer, Randnummern
Rs.	Rechtssache
RSC	Revue de science criminelle et de droit pénal comparé
RTD eur.	Revue trimestrielle de Droit européen
RTDH	Revue trimestrielle des Droits de l'Homme

S.	Satz, Seite
Slg.	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union
std. Rspr.	ständige Rechtsprechung
verb. Rs.	Verbundene Rechtssache
VerwArch	Verwaltungsarchiv
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VVE	Vertrag über eine Verfassung für Europa
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZESAR	Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht
ZEuS	Zeitschrift für Europarechtliche Studien
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZöR	Zeitschrift für öffentliches Recht
ZP	Zusatzprotokoll zur EMRK
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht

Einleitung

Der Europäische Gerichtshof hat in der Rechtssache *Omega*¹ aus dem Jahr 2004 die gemeinschaftsrechtliche Rechtfertigung einer Maßnahme, die zum Schutz der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes in die Dienstleistungsfreiheit eingriff, anerkannt. Die damit aufgeworfene Frage nach der Bedeutung der nationalen Grundrechte für den Grundrechtsschutz in der Europäischen Union stellt sich heute unter einem anderen Blickwinkel als in den Anfängen der europäischen Integration. Die Gründungsverträge der Europäischen Gemeinschaften enthielten ursprünglich keine normative Grundlage für den Schutz von Grundrechten. Deshalb stellte sich die Frage, ob der Grundrechtsschutz in der Gemeinschaftsrechtsordnung durch eine Anwendung der nationalen Grundrechte gewährleistet werden kann. Soweit die nationalen Gerichte vor dem Europäischen Gerichtshof die Verletzung der nationalen Grundrechte geltend machten, war dies somit zugleich als Forderung nach der Gewährleistung eines hinreichenden Grundrechtsschutzes gegenüber der Gemeinschaftsgewalt zu verstehen. Dieser Forderung ist der Europäische Gerichtshof durch die Entwicklung von Gemeinschaftsgrundrechten in Form von allgemeinen Rechtsgrundsätzen nachgekommen. Heute kann an der Wahrung der Grundrechte in der Europäischen Union kein Zweifel mehr bestehen, zumal die Union seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 mit der Charta der Grundrechte über einen eigenen geschriebenen Grundrechtskatalog verfügt (A.). Die Erweiterung der Zuständigkeiten der Europäischen Union und die Erstreckung der Anwendbarkeit der Gemeinschaftsgrundrechte auf mitgliedstaatliches Handeln haben im weiteren Fortgang der Integration zu einer weitgehenden Verschränkung der nationalen und europäischen Rechts- und Grundrechtsordnungen geführt. Mit der Überlagerung der Grundrechtsordnungen geht, vor dem Hintergrund der Gewährleistungsunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, das Erfordernis einer Koordination des Grundrechtsschutzes in der Europäischen Union einher, die unter Umständen auch die besonderen Ausprägungen des nationalen Grundrechtsschutzes berücksichtigen muss (B.).

¹ EuGH, Rs. C-36/00, *Omega*, Slg. 2004, I-9609.